
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einschreibungsgebühr pro Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

B e r i c h t

der

Kommission des Ständerathes über die Reorganisation der
Gebirgs- und Raketenbatterien.

(Vom 10. Juli 1860.)

Tit. I

Die Kommission, welche Sie zur Prüfung der Botschaft des Bundesrathes und des Gesetzesentwurfs über die Organisation der Gebirgs- und Raketenbatterien *) niedergesetzt haben, giebt sich die Ehre, Ihnen, Tit., mit Gegenwärtigem Bericht zu erstatten und einen von ihr einstimmig gefassten Antrag zu hinterbringen.

Die Kommission glaubt in ihrem Berichte weder in die Details, welche in der Botschaft des Bundesrathes enthalten sind, noch in diejenigen des Gesetzesentwurfs eintreten zu sollen, überzeugt, daß Sie, Tit., dieses selbst nicht wünschen; sie beabsichtigt daher, nur in allgemeinen Zügen die in Frage liegende Reorganisation der Gebirgs- und Raketenbatterien zu berühren und die Gründe zu beleuchten, die sie zu ihrem Antrage auf Nichteintreten veranlaßt haben.

Da im Gesetzesentwurf die Reorganisation der Gebirgsbatterien von derjenigen der Raketenbatterien nicht getrennt worden ist, so glaubt die Kommission, es dürfte angemessen sein, in diesem Berichte jede Gattung für sich abgesondert zu behandeln, um die mit den beantragten Aenderungen verbundenen Mehrkosten für die betreffenden Kantone leichter darstellen zu können.

*) Siehe Seite 575—587 hievon.

1. Gebirgsbatterien.

Nach Art. 1 des Bundesgesetzes über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an Mannschaft und Materiellem u. s. w. zum Bundesheer vom 27. August 1851 haben die Kantone Graubünden und Wallis jeder eine Artilleriekompagnie zum Auszug und eine zur Reserve für die Bedienung von Gebirgsbatterien zu erstellen.

Die Tafel 2 des Gesetzes über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850 fördert an Mannschaft zur Bedienung einer Gebirgsbatterie:

6 Offiziere,
109 Truppe,

Total 115 Mann.

Der Entwurf verlangt:

6 Offiziere,
122 Truppe,

Total 128 Mann.

Folglich eine Vermehrung von 13 Mann, nämlich:

1 Hüffschmied,
1 Sattler,

11 Trainsoldaten, wodurch den Kantonen größere Lasten entstehen, ohne dafür, wenigstens so lange das gegenwärtige Militärgesetz in Kraft besteht, anderweitig erleichtert zu werden.

Da die Zahl der Pferde und Saumthiere gleich wie bisher bleibt, so scheint die angetragene Vermehrung der Mannschaft nicht eine Nothwendigkeit zu sein; auch hat man sich während einer Reihe von Jahren, seitdem die Gebirgsbatterien organisiert sind, mit dem gegenwärtigen Mannschaftsbestand, und zwar ohne Nachtheil für den Dienst, behelfen können.

Der Entwurf enthält eine fernere Abweichung vom Sinn und Geist des Gesetzes, nämlich: daß die gegenwärtige Klassifikation von Kanonieren und Trainsoldaten aufgehoben werden soll.

Eine solche Bestimmung mag allerdings bei stehenden Armeen durchzuführen sein, bei Milizen aber ist und bleibt sie eine Theorie und in der Praxis kaum ausführbar, da die Instruktionszeiten zu kurz sind, um einen befriedigenden Erfolg erwarten zu können, und überdies nicht jeder Kanonier sich zum Trainsoldaten eignen wird, und umgekehrt.

Der Bestand des Materiellen und der Munition würde wie bisher der gleiche bleiben, bloß sollen die zwei Vorrathslaffeten wieder in die Linie, statt in den Depotpark geliefert werden.

Wie bekannt werden die Geschützröhren, Laffeten, Munitions- und Werkzeugkisten und die Kaissons den betreffenden Kantonen von der Eidgenossenschaft geliefert. Dieses Artilleriematerial bleibt Eigenthum des Bundes, hingegen sind die Kantone, denen dasselbe zur Verwendung bei ihrem Bundescontingent übergeben worden ist, verpflichtet, die Kosten des Unterhalts zu bestreiten.

Aus der vorstehenden Vergleichung des Bestehenden mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf über Organisation der Gebirgsbatterien geht hervor: daß als wesentliche Aenderung die Vermehrung des personellen Bestandes und zwar von 13 Mann bei jeder Batterie vorgeschlagen wird; die Kommission kann aber dieser Aenderung nicht beipflichten, da dieselbe bei gleichbleibendem Bestand der Pferde und des Materiellen ihr nicht gerechtfertigt erscheint.

2. Raketenbatterien.

Raketenbatterien haben zu stellen die Kantone Zürich, Bern, Aargau und Genf. Von jedem derselben wird nach dem Bundesgesetz über die Beiträge der Kantone an Mannschaft und Materiellem zum Bundesheer vom 27. August 1851 eine Raketenbatterie in den Auszug und eine halbe Raketenbatterie in die Reserve verlangt. Nach Tafel 2 des gegenwärtigen Militärgesetzes ist der Bestand des Personellen zur Bedienung einer Auszügerraketenbatterie:

3 Offiziere,
67 Truppe,

Total 70 Mann.

Zur Bedienung einer Reserverraketenbatterie:

2 Offiziere,
38 Truppe,

Total 40 Mann.

Der Gesetzesentwurf verlangt nun folgenden Personalbestand:

Beim Auszug 6 Offiziere,
103 Truppe,

Total 109 Mann.

Bei der Reserve 5 Offiziere,
70 Truppe,

Total 75 Mann.

Folglich eine Vermehrung von 39 Mann beim Auszug und eine solche von 35 Mann bei der Reserve.

Durch diese Vermehrung des Mannschaftsbestandes erwachsen den betreffenden Kantonen unverhältnismäßige Lasten, ohne daß denselben auf andere Weise Rechnung getragen wird.

Auch bei den Raketenbatterien will der Entwurf Aufhebung der bisherigen Klassifikation von Kanonieren und Trainsoldaten, was wir aus bereits oben angeführten Gründen nicht billigen können.

Für den Pferdebestand der Raketenbatterien wird ebenfalls eine bedeutende Vermehrung beantragt. Nach der bundesrätlichen Verordnung, betreffend die Organisation der Raketenbatterien vom 26. März 1853, die übrigens von den gesetzlichen Bestimmungen auf Tafel 8 abweicht, ist der Bestand folgender:

Auszügeraketenbatterien	8 Reitpferde,
	40 Zugpferde,

Total	48 Pferde.
-------	------------

Reserveraketenbatterien	7 Reitpferde,
	28 Zugpferde,

Total	35 Pferde.
-------	------------

Der Gesetzesentwurf verlangt nun:
für die Auszügeraketenbatterien

20 Reitpferde,

68 Zugpferde,

Total	88 Pferde.
-------	------------

für die Reserveraketenbatterien

16 Reitpferde,

44 Zugpferde,

Total	60 Pferde.
-------	------------

Folglich eine Vermehrung bei den Auszügerbatterien von 40 Pferden., bei den Reservebatterien eine solche von 25 Pferden. Jeder der genannten Kantone hätte somit 65 Pferde mehr zum Bundeskontingen: zu stellen, und nebst dem noch bedeutende Kosten für Anschaffung von Reitzug und Trainingspferdegeschirr zu bestreiten.

Wir berühren bei dieser Gelegenheit noch einen Gegenstand, der in der Botschaft des Bundesrathes enthalten ist, und der Vermehrung von Pferden zu Grunde gelegt ist, nämlich die Absicht, sämtliche Unteroffiziere beritten zu machen. Dieses dürfte nicht nur ein Luxus sein, sondern bei unserer Milizartillerie fast unzweckmäßig genannt werden.

Auch der bisherige Bestand der Raketenwagen für jede Batterie soll nach dem Entwurf vermehrt werden, so daß eine Auszügerbatterie, statt wie bisher 10, nunmehr 13 Wagen, und eine Reservebatterie, statt 6, künftighin 9 Wagen zu stellen hätte. In Folge dieser Vermehrung werden für die betreffenden Kantone die Kosten für Anschaffung des Materiellen der Raketenbatterien noch bedeutend erhöht werden.

Dagegen würde die Eidgenossenschaft die in die Divisionsparks erforderlichen Raketenwagen liefern.

Mit Bezug auf die Munition sehen wir mit Vergnügen in der Botschaft des Bundesrathes, daß er die Absicht hat, die 6- π Raketen als allzugering in ihrer Wirkung abzuschaffen, und die 12- π Raketen als alleinige Munitionsgattung festzusetzen.

Nach dieser vergleichenden Darstellung des bisherigen gesetzlichen Bestandes der Raketenbatterien, mit dem im vorliegenden Gesetzesentwurf enthaltenen Erforderniß und den Andeutungen mit Bezug auf größere Lasten, die sich in Folge der Vermehrung des Personellen, der Pferde und des Materiellen für die betreffenden Kantone ergeben, schreiten wir, Eit., zur Beantwortung der Frage:

„Ist es an der Zeit, am Vorabend einer vollständigen Reorganisation „unserer gesamten Artillerie, die unmöglich mehr lange aufgeschoben werden kann, ein solches Bruchstück dieser Waffe, wie die „Raketenbatterien, einer Revision unterwerfen zu wollen?“

Tit. ! Wir müssen diese Frage entschieden mit *Nein* beantworten, und dieses aus Gründen, die wir mit einigen Erläuterungen in Kürze anführen wollen.

Die Organisation der Raketenbatterien, wie sie in das Militärgesetz vom 8. Mai 1850 aufgenommen wurde, ist zu damaliger Zeit als eine unzeitige Frucht betrachtet worden, weil die Hauptsache bei diesen Batterien, die Raketen, eine unbekannte Grösse waren, und man selbst nicht wusste, welche Art von Raketen, ob Congrew'sche, ob Tangentialraketen oder Destreich'sche eingeführt werden sollen.

Im Jahr 1852 wurden die ersten Versuche mit Raketen nach dem Augustin'schen System gemacht; dieses System ist dann bei unserer Artillerie angenommen worden, worauf der Bundesrath unterm 26. März 1853 die Verordnung, betreffend die Organisation der Raketenbatterien, erlassen hat.

Die im eidgenössischen Laboratorium verfertigten Raketen ließen aber in der Folge Vieles zu wünschen übrig, und waren nicht geeignet, Neigung und Vertrauen zu diesen Geschossen einzusflößen.

Zu einer Zeit sogar sind die Raketen bei den Truppen, wegen ihrer Gefährlichkeit für die Bedienungsmannschaft selbst, in vollständigen Mißcredit gekommen.

Was die Trefffähigkeit dieser Raketen anbetrifft, so blieb dieselbe in der Regel hinter allen Erwartungen zurück, und wenn schon in der Botschaft des Bundesrathes gesagt wird, daß bei jüngsthin stattgefundenen Versuchen mit 12-K Raketen sich eine Tragweite von 2500 Schritt (1875 Meter) ergeben habe, so will das noch nicht heißen, daß auch das Ziel damit getroffen worden sei.

Die Raketen sind im Allgemeinen mehr Effekt machende als Wirkung hervorbringende Geschosse, daher sie auch wenig oder keine Anwendung in den neuern Kriegen in der Krimm und in Italien gefunden haben sollen.

Nach allen dießfalls eingezogenen Erkundigungen müssen wir die Verfertigung der Raketen immer noch als im Stadium der Versuche betrachten. So lange dieser Zustand dauert, sollten keine weiteren Opfer von den Kantonen für Anschaffung von Materiellem und Munition verlangt werden.

Die Ungewißheit, ob die Verfertigung der Raketen gelinge und ob sie als Kriegswaffe wirklich brauchbar seien, war auch der Grund, daß die Kantone die Anschaffung des Materiellen von Jahr zu Jahr verschoben haben, so daß nur die Kantone Bern, Aargau und Genf einen Theil der erforderlichen Raketenwagen für die Auszügerraketenbatterien besitzen, der Kanton Zürich aber bisher nicht einen einzigen Raketenwagen angeschafft hat, was dem Bundesrath jedenfalls bekannt sein muß.

Auch das Materielle der Raketenbatterien entspricht in mehrfacher Be-

ziehung nicht den Anforderungen, die man an ein Material für diesen Gebrauch zu machen berechtigt ist. Die Raketenwagen sind zu schwerfällig; Beweis, daß ein solcher sammt Ausrüstung und Munition 2965 Pfund wiegt, und daß dessen Gewicht mit aufgefessener Bedienungsmannschaft über 37 Centner beträgt.

Nach allen diesen Erörterungen glaubt die Kommission, daß, so lange die Raketenangelegenheit sich noch im Stadium der Kindheit befindet, wie dieses wirklich der Fall zu sein scheint, mit der angetragenen Reorganisation der Raketenbatterien zugewartet und den Kantonen keine weiteren Lasten überbunden werden sollten, und schließt ihren Bericht mit folgendem Antrage:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 25. Juni 1860 und
des Gesetzesentwurfs, betreffend die Organisation der Gebirgs- und Raketenbatterien,

beschließt:

Es sei zur Zeit in den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht einzutreten.

Bern, den 10. Juli 1860.

Die Mitglieder der Kommission:

L. Denzler, Berichterstatter.

K. Aufdermaur.

L. Wenger.

Arnold.

Aeppli.

B e r i c h t

der

Minderheit der Kommission des Nationalrathes über die Re-
organisation der Gebirgs- und Raketenbatterien.

(Vom 18. Juli 1860.)

Tit. I

Die Kommission des Nationalrathes konnte nicht, wie diejenige des Ständerathes, einstimmig gefaßte Anträge zur Berathung bringen.

Bericht der Kommission des Ständeraths über die Reorganisation der Gebirgs- und Raketenbatterien. (Vom 10. Juli 1860.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.08.1860
Date	
Data	
Seite	35-40
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 157

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.